



Presseinformation

Landshut, 18.03.2024

Verantwortlich: Patrik Giebel

Information zur Lagerung und Entsorgung von Gartenabfällen an Gewässern

In Anbetracht des beginnenden Gartenjahres weist das Wasserwirtschaftsamt Landshut auf folgende Bestimmungen hin:

Wer Grünabfälle in Bächen, Gräben und Flüssen beseitigt, verstößt gegen das Wasserrecht. Auch das Ablagern von Grünschnitt, Kompost, Fallobst, Laub und ähnlichen Stoffen auf dem Uferrandstreifen in einem Abstand von 5m zum Gewässer ist nicht erlaubt. Wir weisen darauf hin, dass solche Ablagerungen unbedingt zu unterlassen sind. Eine Missachtung stellt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit dar und kann entsprechend geahndet werden.

Grünschnitt und Laub sind über den hauseigenen Kompost, Biotonne oder kommunale Container für kompostierbare Grünabfälle zu entsorgen. Über die jeweiligen Entsorgungsmöglichkeiten für Grünabfälle informieren die Kommunen.

In Gewässer eingebrachte Gartenabfälle stellen ein Abflusshindernis dar, das gegebenenfalls zu Überschwemmungen führt. Zu nah am Gewässer befindliche Ablagerungen können bei Hochwasser abgeschwemmt werden und sich flussabwärts an Engstellen verfangen.



Der Eintrag von Kompost oder Sickersäften führt zu einer Überdüngung, sowie zu Sauerstoffmangel aufgrund von Fäulnisprozessen im Wasser. Dadurch kann es zu Algen- und Faulschlamm-Bildung bis hin zum Fischsterben kommen.

Weitergehende Informationen finden Sie unter:

https://www.lfu.bayern.de/publikationen/get_pdf.htm?art_nr=lfu_was_00116